

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der

Ev.-luth. St. Martins-Kirchengemeinde Nienstedt-Förste in D-37 520 Osterode am Harz.

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 34 der Friedhofsordnung für den Friedhof der

ev.- luth. St. Martinskirchengemeinde Nienstedt / Förste in Osterode am Harz

hat der Kirchenvorstand am **02. April 2012** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 - a) wer die Bestattung oder eine sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 - b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 - c) wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 - a) wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
3. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

1. Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
2. Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
3. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren; Stundung und Erlass der Gebühren

1. Soweit die Zahlung der Gebühren nicht, nicht rechtzeitig und / oder nicht vollständig erfolgt, werden Verzugszinsen (Säumniszuschläge; § 33 II FO) fällig.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Kosten (Porti; Mahngebühren) durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge (Verzugszinsen) sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.
4. Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätte:

A ERDBESTATTUNGEN:

ERSTBELEGUNG:

1. EINZELREIHENGRÄBER:

a) Totgeburten -	für 30 Jahre	300,00 €
b) Kinder bis zu 5 Jahre	für 30 Jahre	300,00 €
c) Personen über 5 Jahre	für 30 Jahre	885,00 €

ZWEITBELEGUNG:

Innerhalb der ersten 10 Jahre möglich

1 Urne für 25 J., Verlänger. der Liegefrist 30,00 € / J.

2. EINZELRASENREIHENGRÄBER:

Personen über 5 Jahre	für 30 Jahre	1.725,00 €
Zusätzliche Kosten für Namenplatte (60 x 40) liefern und auf 2 Traversen verlegen		575,00 €

1 Urne für 25 J., Verlänger. der Liegefrist 30,00 € / J
Zusätzliche Beschriftung der Namensplatte, Aufnahmen u. wieder Verlegen der Platte 250,00 €

3. DOPPELREIHENGRÄBER: (2 Grabstellen)

Der Überlebende muss das 65. Lebensj erreicht haben.

Zweitbelegung immer möglich

Personen über 5 Jahre	für 30 Jahre	1.295,00 €
-----------------------	--------------	------------

1 Urne für 25 J., Verlänger. der Liegefrist 40,00 € / J

4. DOPPELRASENREIHENGRÄBER: (2 Grabstellen)

Der Überlebende muss das 65. Lebensj erreicht haben.

Zweitbelegung immer möglich

Personen über 5 Jahre	für 30 Jahre	2.495,00 €
Zusätzliche Kosten für Namenplatte (60 x 40) liefern und auf 4 Traversen verlegen		675,00 €

1 Urne für 25 J., Verlänger. der Liegefrist 40,00 € / J
Zusätzliche Beschriftung der Namensplatte, Aufnahmen u. wieder Verlegen der Platte 250,00 €

B FEUERBESTATTUNGEN:

1. URNENREIHENGRAB:

a) Personen über 5 Jahre	für 25 Jahre	630,00 €
b) Einfassung aus Edelstahl		100,00 €

1 Urne für 25 J., Verlänger. der Liegefrist 24,00 € / J

2. URNENRASENREIHENGRAB:

Personen über 5 Jahre	für 25 Jahre	1.350,00 €
Zusätzliche Kosten für Namenplatte liefern und auf verlegen		525,00 €

1 Urne für 25 J., Verlänger. der Liegefrist 24,00 € / J
Zusätzliche Beschriftung der Namensplatte, Aufnahmen u. wieder Verlegen der Platte 250,00 €

3. ANONYMES URNENGRAB:

Personen über 5 Jahre	für 25 Jahre	855,00 €
-----------------------	--------------	----------

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

1. Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall:	60,00 €
2. Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall	150,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

(Ausheben/Verfüllen der Gruft; Abräumen der Kränze und der überflüssiger Erde)

1. Erdbestattungen (Personen bis 5 Jahre)	150,00 €
2. Erdbestattungen (Personen über 5 Jahre)	550,00 €
3. Urnenbeisetzungen	150,00 €

IV. Verwaltungsgebühren für Umbettungen:

- | | |
|------------------|---------|
| 1. Erdbestattung | 55,00 € |
| 2. Urne | 55,00 € |

Hinzu kommen die Kosten des Totengräbers und ggf. die Gebühren gem. Abschn. I Nr. 1-5 bei Wiederbeisetzung auf dem Friedhof.

V. Genehmigungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Errichtung oder Änderung von Grabmalen
(einschl. Überprüfung der Standfestigkeit bei stehenden Grabmalen) | 55,00 € |
|---|---------|

§ 7

Sonstige Gebühren

- | | | | | | |
|--|---------|---------------|---------|---------------|---------|
| 1. Organistendienst | 60,00 € | | | | |
| 2. Nutzung der Orgel durch Organisten, die von Dritten engagiert und entlohnt werden | 15,00 € | | | | |
| 3. Grabflächenpflege nach vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte (Einebnung und Begrünung nebst Pflege durch Friedhofsträger) pro Jahr: | | | | | |
| a) Urnengrab | 24,00 € | b) Einzelgrab | 30,00 € | c) Doppelgrab | 40,00 € |
| 4. Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach tatsächlichem Aufwand fest. | | | | | |

§ 8

Schlussvorschriften

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Nienstedt-Förste, den _____

Ev.-luth. St. Martins-Kirchengemeinde
-Der Kirchenvorstand-

L. S.

(stellv.) Vorsitzende/r

Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde vom Kirchenkreisvorstand gem. § 66 I S. 1 Nr. 6, II und V der Kirchengemeindeordnung am _____ kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osterode am Harz, den _____

Ev.-luth. Kirchenkreis Osterode am Harz
-Der Kirchenkreisvorstand-
Im Auftrage :

L. S.

(Lindemann)